

Herzlich willkommen!

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**Bundesagentur
für Arbeit**

Zugang zu und Förderung nach dem SGB II für ausländische Staatsangehörige

Projekt AQ – Ausländerrechtliche Qualifizierung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Diese Präsentation (inkl. Hyperlinks) findet sich auch unter:

www.einwanderer.net

→ „Was machen wir?“ → Seminare



www.migrationsportal.de



1. *Zum Hintergrund: Flüchtlinge in Deutschland*
2. *Zugang zum SGB II für Drittstaatsangehörige*
3. *Stichwort: Ausbildungsförderung*
4. *Neues zum Thema Unionsbürger_innen*

Warum diese Fortbildung?

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Durch gesetzliche Neuregelungen und Migrationsentwicklungen kommen neue Kund_innenkreise zu den Jobcentern:

1. Deutlich steigende Zahl anerkannter Flüchtlinge
2. Durch geplante Bleiberechtsregelungen erhalten künftig viele Personen statt einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis
3. § 25 Abs. 5 (und weitere Aufenthaltserlaubnisse) wurden aus dem AsylbLG ins SGB II verschoben.

Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz für Drittstaatsangehörige

Ein kurzer Blick a

enthaltsgesetz.

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“



Die fünf Aufenthaltstitel:

Visum (zur Einreise)

Aufenthaltserlaubnis (befristet)

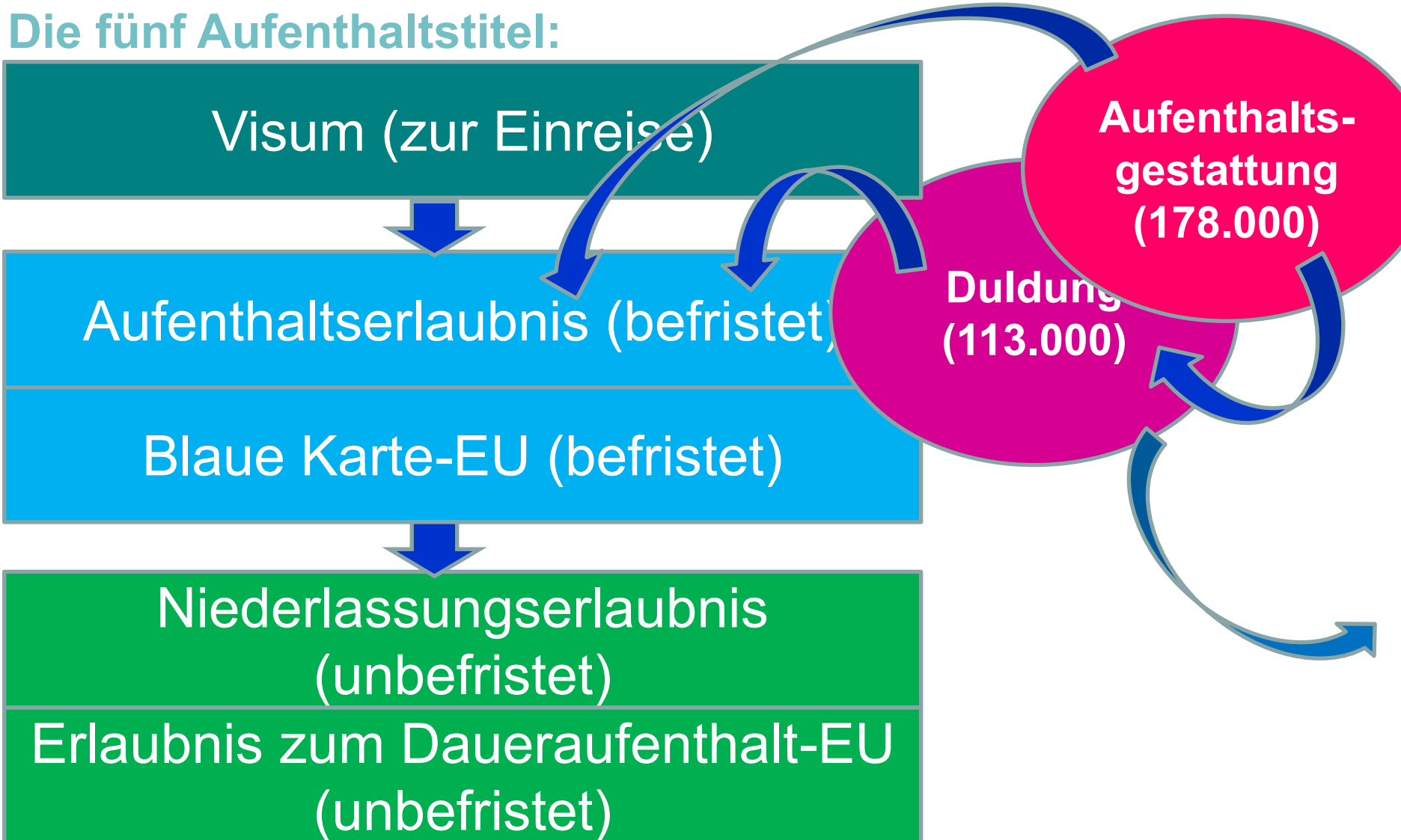
Blaue Karte-EU (befristet)

Niederlassungserlaubnis
(unbefristet)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
(unbefristet)

Duldung
(113.000)

Aufenthalts-
gestattung
(178.000)



- Ein Asylverfahren dauerte im Jahr 2014 durchschnittlich **11,3 Monate** bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung.
- Syrien: **6,2**
- Afghanistan: **22,7**

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 19. Mai 2015; BT-Drucksache 18/4643

→ Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ lag im 1. Quartal 2015 bei **50,4 Prozent**.

→ Syrien: **100**

→ Irak: **99,7**

→ Eritrea: **98,7**

→ Afghanistan: **74,1**

→ Serbien: **0,1**

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 19. Mai 2015; BT-Drucksache 18/4643

Auch nach abgelehntem Asylverfahren bleiben Menschen in Deutschland.

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	533 208
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	47,2
befristete Aufenthaltsrechte	38,2
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	14,6

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN,
9. Februar 2015; BT-Drucksache 18/3714

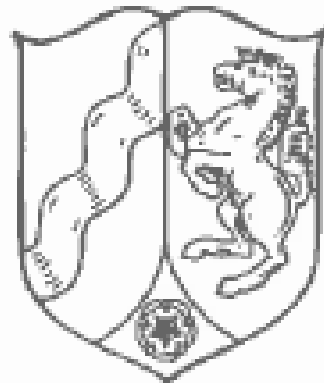
- Zum Zweck der Ausbildung (§§ 16,17 - Abschnitt 3)
- Zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 - Abschnitt 4)
- aus humanitären Gründen (§§ 22-26 - Abschnitt 5)
- aus familiären Gründen (§§ 27-36 - Abschnitt 6)
- Besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37-38a – Abschnitt 7)

Flüchtlinge

Familie I.

- Herr und Frau I. sind im Jahr 2009 mit ihren damals 13- und 8jährigen Söhnen aus Afghanistan nach Deutschland geflohen, da sie sich als Christen in Afghanistan bedroht fühlten.
- Der Asylantrag wurde als „unbegründet“ abgelehnt, da nach Auffassung der Behörde („Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“) und des Gerichts die Hinwendung zum Christentum nur „Taktik“ gewesen sei.

6 K 3848/09.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Die geltend gemachte Verfolgungsgefahr wegen des behaupteten Glaubensübertritts zum Christentum lässt sich nicht feststellen. In Würdigung des gesamten Klägervorbringens, insbesondere ihrer Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, hat die Kammer nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben auf einer innerlich gefestigten Überzeugungsbildung beruht. Die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben allein aus taktischen Gründen geltend gemacht worden ist.

Die von den Klägern während des Verfahrens vorgelegten Taufbescheinigungen vermögen ebenfalls nicht die Ernsthaftigkeit der Glaubenshinwendung darzulegen. Dieses wertet die Kammer vielmehr als lediglich formalen Akt, der jedoch inhaltlich ohne Substanz ist. Nach alledem hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel daran, dass die verbal bekundete Hinwendung zum Christentum nicht auf einer die Kläger innerlich bindenden Glaubensüberzeugung beruht.

- Seit der Ablehnung des Asylantrags haben die Familienmitglieder eine „Duldung“.
- Das bedeutet: Eine Abschiebung nach Afghanistan ist jederzeit denkbar, sobald diese von der Ausländerbehörde durchgeführt werden kann und soll.
- Frau I. arbeitet inzwischen in einem Minijob als Reinigungskraft in einer Bäckerei und bei der evangelischen Kirchengemeinde. Herr I. hat eine Teilzeitstelle als Hausmeister im Stadthaus mit Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes.
- Der ältere Sohn macht eine betriebliche Ausbildung als Sanitärinstallateur. Der jüngere Sohn geht in die siebte Klasse der Sekundarschule.

- Einen Integrationskurs können die Eheleute nicht besuchen, da dies für Personen mit Duldung nicht möglich ist. Daher lernen sie deutsch in einem ehrenamtlich organisierten Sprachunterricht.
- Seit mehreren Jahren wartet die Familie darauf, ob sie ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten kann oder nicht.
- Sie erhalten ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG

- Nun werden die beiden Söhne eine Aufenthaltserlaubnis für „gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene“ nach § 25a AufenthG erhalten, da sie die Voraussetzung von sechs Jahren Voraufenthalt erfüllen, mit der sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.
- Im Sommer werden auch die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach einer neuen Bleiberechtsregelung (§ 25b AufenthG) erhalten (Voraussetzung: 6 Jahre Aufenthalt und Arbeitsmarktintegration), mit der diese dann ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.

Wer sind eigentlich „Flüchtlinge“?

Wer sind eigentlich „Flüchtlinge“?

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

AsylbLG

Aufenthaltsgestattung (178.000)

Duldung (113.000)

AE § 24 „wegen des Krieges“ (0)

AE § 23 Abs. 1
„wegen des Krieges“ (?)

AE § 25 Abs. 4a (72)

AE § 25 Abs. 4b (4)

AE § 25 Abs. 4 Satz 1 (13.000)

AE § 25 Abs. 5 (?)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der
Abschiebung liegt noch keine 18
Monate zurück

SGB II

AE § 23a (6.000)

AE § 22 (1.400)

AE § 24 (0)

AE § 23 Abs. 1
(40.000)

NE § 26 Abs. 3

AE § 23 Abs. 2
(13.500)

NE § 26 Abs. 4

AE § 25 Abs. 1
(38.000)

NE § 23 Abs. 2

AE § 25 Abs. 2
(100.000)

AE § 18a (135)

AE § 25 Abs. 3
(37.500)

AE § 25 Abs. 4 Satz 2 (11.000)

AE § 104a und b
(1.770)

AE § 25a (4.000)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der
Abschiebung liegt mind. 18 Monate
zurück

Eine Arbeitshilfe zum Anspruch AsylbLG / SGB II
finden Sie [hier](#).

Leistungsberechtigung nach SGB II

Grundsätzlich besteht mit allen Aufenthaltstiteln Zugang zum SGB II, sofern gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt.

- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU**
- **Niederlassungserlaubnis**
- **Blaue Karte-EU**
- **Visum D („nationales Visum“)**
- **Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 4 („Fortgeltungsfiktion“)**
- **Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 3 Satz 1 („Erlaubnisfiktion“)**

→ **Alle Aufenthaltserlaubnisse**, außer:

- § 24 „wegen des Krieges im Heimatland“
- § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges im Heimatland“
- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
- § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt

→ **AsylbLG!**

Ab 1. März 2015 sind damit neu im SGB II leistungsberechtigt:

→ § 25 Abs. 4a und 4b sowie

→ § 25 Abs. 5, wenn die Aussetzung der Abschiebung mind. 18 Monate zurückliegt.

- § 16 Abs. 4 AufenthG
- § 16 Abs. 5b AufenthG
- § 18c AufenthG
- § 17 Abs. 3 AufenthG

→ Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsuche
(Ausschluss gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II,
aber: Sicherung des Existenzminimums aufgrund
Verfassung dennoch erforderlich!)

→ Welches Leistungssystem greift?

Eine Übersicht zu sämtlichen Aufenthaltspapieren für Drittstaatsangehörige mit dem Zugang zum Arbeitsmarkt und SGB II-Berechtigung finden Sie hier:

- [Übersicht: Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für drittstaatsangehörige Ausländer innen](#) (Stand: Juni 2015)

Schwierigkeiten in der Praxis

Dolmetscher- und Übersetzungsdienste

Bundesagentur für Arbeit:
HEGA 05/11 - 08 - Inanspruchnahme von
Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten sowie
Regelungen für den Einsatz und die Verwendung
von Dienstaussweisen

■ 3.1.2 Erstattung von Dolmetscherkosten

„Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall von der BA bzw. dem jeweiligen Jobcenter zu veranlassen und zu erstatten.

Die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken von Staatsangehörigen aus Staaten der EU (gemäß Art. 2 der VO (EWG) Nr. 883/2004 erstreckt sich der Anwendungsbereich auf alle Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates, Staatenlose und **Flüchtlinge, die in einem Mitgliedstaat der EU wohnen**, ihre Familienangehörige und Hinterbliebene (...), sowie die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste werden in allen Fällen (also auch bei weiteren Kontakten) von Amts wegen übernommen.

Anerkennung ausländischer Qualifikationen

HEGA 03/2012 - 17 - Anerkennungsgesetz; Auswirkungen auf die Arbeitsmarktberatung

- Vermittlungsbudget
Kosten zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse können im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III (i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II) übernommen werden, soweit dies für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der üblichen und angemessenen Kosten, zum Beispiel für Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen. Übersetzungen, Beglaubigungskopien und Gebühren für Gutachten bei Kammern fallen ebenfalls unter die förderbaren Aufwendungen
- <http://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/arbeitsvermittler.php>

Beispiel 1

- Herr K. zieht mit einem D-Visum zum Familiennachzug aus Algerien zu seiner deutschen Ehefrau nach Deutschland und meldet sich beim Jobcenter. Seine Frau erhält ALG II. Hat Herr K. einen Anspruch?

- Variante:
- Herr K. zieht mit einem Schengenvisum (Touristenvisum) aus Algerien zu seiner deutschen Ehefrau nach Deutschland, beantragt eine Aufenthaltserlaubnis und meldet sich beim Jobcenter. Seine Frau erhält ALG II. Hat Herr K. einen Anspruch?

■ Probleme:

- Visum hinreichender Aufenthaltstitel / gewöhnlicher Aufenthalt?
- Ausschluss in den ersten drei Monaten?
- fehlende Erwerbsfähigkeit?

„Der Kläger war insbesondere nicht nach § 7 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB II von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund greift nicht in einer Fallkonstellation wie der hier vorliegenden, in der ein nicht erwerbstätiger Ausländer (zwecks Familienzusammenführung) zu seinem deutschen Ehepartner zieht.“

„ Schließlich hatte der Kläger nach der Einreise seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (§ [7](#) Abs 1 S 1 Nr 4 SGB II). Das Gesetz knüpft insoweit an die Bestimmung des § [30](#) Abs 3 SGB I an, wonach jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt “

BSG, B 4 AS 54/12 R, 30.1.2013

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

„Jedenfalls für den Bereich des SGB II läuft es der Vereinheitlichung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts zuwider, wenn (...) dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmende Tatbestandsmerkmale im Sinne von rechtlichen Erfordernissen zum Aufenthaltsstatus aufgestellt werden (...) und damit einzelnen Personengruppen der Zugang zu existenzsichernden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts versperrt wird. Ein (...) zu dem gewöhnlichen Aufenthalt hinzutretendes Anspruchsmerkmal im Sinne des Innehabens (...) eines bestimmten Aufenthaltstitels nach dem AufenthG fehlt im SGB II.“

Beispiel 2

Ein anerkannter Flüchtling aus dem **Irak** hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Seine Frau und seine Kinder ziehen später ebenfalls nach Deutschland und erhalten ein D-Visum zur Familienzusammenführung und später eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 bzw. 32 AufenthG. Sie beantragen innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthalts Leistungen nach SGBII.

Besteht Leistungsanspruch?

Aus den Fachlichen Hinweisen zu § 7 SGB II der Bundesagentur für Arbeit (Randnummer 7.5f):

„Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach Abschnitt 6 erteilt wird.“

Beispiel 3

Familie K. ist nach dem Aufnahmeprogramm des Landes Niedersachsen aus Syrien in Deutschland aufgenommen worden. Der Bruder hatte eine Verpflichtungserklärung für sie abgegeben. Familie K. hat einen Antrag auf Asyl gestellt, der nunmehr anerkannt worden ist. Sie erhalten eine AE nach § 25 Abs. 2 und beantragen nun erstmalig Leistungen beim Jobcenter.

Besteht Anspruch trotz Verpflichtungserklärung?

Ist die Verpflichtungserklärung erloschen?

Kann eine Erstattung durchgesetzt werden?

- *Die Verpflichtungserklärung gilt „vom Beginn bis zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels **für einen anderen Aufenthaltzweck**“ ([AVwV Nr. 68.1.1.3](#)).*

Schreiben der BA vom 13.3.2015 an die RD Niedersachsen:

„Die BA vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtungserklärung trotz des geänderten Aufenthaltstitels weiterhin gültig ist. Dies hat zur Folge, dass die Jobcenter die Erstattung nach § 68 AufenthG prüfen müssen. Diese Position wird – wie Sie bereits korrekt angeführt haben – auch vom hierfür zuständigen Bundesinnenministerium vertreten.“

Email des Innenministeriums Niedersachsen vom 9.12.2014:

**„Niedersachsen vermag, ebenso wie andere Länder,
diese Auffassung (...) nicht zu teilen.“**

[Email zum Download hier](#)

Schreiben der BA vom 28.5.2015 an das Projekt Q

„Im Übrigen kann ich Ihnen im Hinblick auf Ihre Fragen dahin gehend zustimmen, dass für die ausländerrechtlichen Sachverhalte die Ausländerbehörden zuständig sind und im Falle eines Rechtsstreits die Verwaltungsgerichte zu urteilen haben. Gerade für die Entscheidung, ob Verpflichtungserklärungen für den betroffenen Personenkreis abzugeben sind und welcher Aufenthaltstitel erteilt wird, treffen die Ausländerbehörden für die BA bindende Entscheidungen.“

BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, R.Nr. 7.10b

Soweit Kenntnis über eine bestehende Verpflichtungserklärung vorliegt, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Es kann sich jedoch aus der Verpflichtungserklärung ein Erstattungsanspruch gegenüber demjenigen ergeben, der die Erklärung abgegeben hat.

Ein Erstattungsanspruch ist nur zu prüfen, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und der Aufenthaltzweck, für den die Verpflichtungserklärung erteilt wurde, weiterhin Bestand hat. Ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird,

BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II

liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Grundsicherungsstelle. Dabei ist zunächst festzustellen, ob eine wirksame Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegt und diese nicht nachträglich entfallen ist (z. B. wegen Änderung des Aufenthaltsgrundes) oder aufgrund der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten abzuändern wäre. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist.

Beispiel 4

Frau G. reist am 15. Januar 2013 nach Deutschland ein und stellt einen Asylantrag.

→ Sie ist daher im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Am 15. Januar 2014 wird ihr Asylantrag unanfechtbar abgelehnt.

Die Aufenthaltsgestattung erlischt automatisch, Frau G. wird ausreisepflichtig und ihr wird standardmäßig die Abschiebung angedroht. Da sie jedoch nicht ausreist und die Ausländerbehörde sie zugleich nicht sofort abschiebt, gilt die Abschiebung ab diesem Zeitpunkt als ausgesetzt und sie erhält eine (nur deklaratorische!) Duldungsbescheinigung. Sie bleibt leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Am 15. Januar 2015 erteilt die Ausländerbehörde Frau G. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, da von ihr aufgrund familiärer Bindungen nicht mehr erwartet werden kann auszureisen.

→ Sie bleibt zunächst weiterhin leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Ab dem 1. August 2015 wechselt sie jedoch in den Leistungsanspruch des SGB II, da die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung am 15. Juli 2015 genau 18 Monate zurückliegt. Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. [§ 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG](#) mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt, also zum 31. Juli 2015.

Dies gilt also auch, obwohl sie noch keine 18 Monate im Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist.

Beispiel 5

Das Ehepaar H. hat Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5. Sie erhalten (ab 1. März 2015) Leistungen nach dem SGB II, da sie vor mehr als 18 Monaten erstmalig eine Duldung erhalten haben. Sie bekommen ein Kind, das ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhält. Hat das Kind Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder dem AsylbLG?

Ausbildungsförderung

D. ist als 16jähriger aus Eritrea nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat eine betriebliche Ausbildung begonnen.

→ *Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) sichern seinen Lebensunterhalt.*

Es wird ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Existenzgefährdung in Somalia festgestellt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet.
Er muss nun die üblichen Sozialleistungen beantragen, da sein Ausbildungsentgelt nicht ausreicht.

→ *Leistungen nach BAB werden nicht erbracht, da er noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt. (§ 59 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG).*

→ *Leistungen nach SGB II werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 7 Abs. 5 SGB II).*

Die Folge ist: Er muss die Ausbildung abbrechen und erhält dann Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat die Aufgabe, ihn dann so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

Lösungsmöglichkeiten:

→ Die Jugendhilfe wird über den 18. Geburtstag hinaus verlängert. Oder:

→ § 27 Abs. 4 SGB II:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“

Eintrag in der Wissensdatenbank der BA (270010)

„Die Nichterfüllung der Wartefrist von vier Jahren wird dabei als Kriterium für das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt.“

Schwierigkeiten:

- Für Personen mit § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 5 besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung erst nach einem vierjährigen Aufenthalt (ab 1.8.2016: 15 Monate)
- Zugleich besteht eine Sperre für Leistungen nach dem SGB II bei „dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen“.
- Lediglich Darlehensleistungen „können“ gewährt werden im Falle einer „besonderen Härte.“
- Erst im August 2016 wird die Wartefrist auf 15 Monate verkürzt

Für folgende Instrumente besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung:

- Beratung (§ 29ff SGB III)
- Vermittlung (§ 35ff SGB III)
- Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
- Maßn. z. Aktivierung u. berufl. Eingl. (§ 45 SGB III)
- Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III)
- Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)
- Eingliederungszuschuss f. Arbeitg. (§ 88 SGB III)
- Teilh. beh. Menschen am Arbeitsleben (§ 112ff SGB III)
- Instrumente des SGB II

Für folgende Instrumente bestehen **ausländerrechtliche Einschränkungen :**

- Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III)
- Berufsvorber. Bildungsmaßnahmen, BvB (51 SGB III)
- Außerbetr. Berufsausbildung, BaE (§ 76 SGB III)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)
- Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

- BAföG (§ 8 BAföG)

Zugang zu sämtlichen Leistungen der Ausbildungsförderung besteht **ohne Wartefrist** für:

- Niederlassungserlaubnis,
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 22, 23 Abs. 1 oder 2, 23a, 25 Absatz 1 oder 2, 25a, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG

Zugang zu sämtlichen Leistungen der Ausbildungsförderung besteht **erst nach vierjährigem** (ab 1.8.2016: nach 15monatigem) Aufenthalt für:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG

Zugang zu sämtlichen Leistungen der Ausbildungsförderung besteht erst nach fünfjährigem Aufenthalt und fünfjähriger Vorbeschäftigung oder Voraufenthaltszeit und Vorbeschäftigungszeit der Eltern für:

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis nach § 16, 17, 18, 18a, 18c, 19a (Blaue Karte-EU), 20, 21, 24, 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 4a und Abs. 4b, 36, § 38a

- Hilfreich: Arbeitshilfe „Förderung der Berufsausbildung von Ausländern aus Drittstaaten“ der Regionaldirektion Baden-Württemberg (März 2015)

Zugang zum SGB II für Unionsbürger_innen

Aktuell vor dem EuGH

Fall „Dano“ ([EuGH C 333/13](#))

Frau Dano ist alleinerziehend und lebt seit 2010 mit ihrem kleinen Sohn in Leipzig. Sie verfügt über keinen Schulabschluss und hat auch noch nie gearbeitet. Nach Ansicht des Sozialgerichts Leipzig hat sie keine Aussicht auf erfolgreiche Arbeitsuche. Ihr Hartz-IV-Antrag wurde wiederholt abgelehnt; sie lebt bei ihrer Schwester vom Kindergeld und vom Unterhaltsvorschuss. Sie ist nicht krankenversichert. Hat sie Anspruch auf Hartz IV?

Fall „Dano“ (EuGH C 333/13)

Der EuGH hat entschieden, dass Unionsbürger_innen, die als Nichtwerwerbstätige, die faktisch keine Arbeit suchen und / oder keine realistische Aussicht auf Erfolg bei der Arbeitsuche haben, nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Unionsrechts unterliegen. Daher dürfen sie – nach EU-Recht – von Sozialleistungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen.

Diese Entscheidung gilt jedoch nicht für Personen mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche!

Fall „Alimanovic“ (C-67/14)

Eine schwedische Familie lebt seit einigen Jahren in Berlin. Die alleinerziehende Mutter und die älteste Tochter waren mehrmals in kürzeren Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsgelegenheiten tätig. Die Arbeitsuche ist nun seit einem Jahr erfolglos. Das Jobcenter stellte die Leistungen ein, da nun nur noch ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche bestehe.

- **Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II für arbeitssuchende Unionsbürger auch auf Personen anzuwenden, die bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt aufgebaut haben?**
- **Ist ein Aufenthalt zur Arbeitsuche dem Aufenthalt als Arbeitnehmer gleichzusetzen?**

■ Der EuGH-Generalanwalt meint zum Fall „Alimanovic (Stellungnahme)

*1. Minderjährige Kinder von Unionsbürger*innen, die eine Schule oder Ausbildungseinrichtung besuchen, haben stets ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn ihr Elternteil aktuell oder in der Vergangenheit in Deutschland gearbeitet hat. Damit haben sie auch stets einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Das gilt auch für die Eltern, die das Sorgerecht tatsächlich ausüben.*

■ *2. Unionsbürger, die in Deutschland gearbeitet haben und diese Arbeit unfreiwillig verloren haben, haben nach Ansicht des Generalanwalts in vielen Fällen weiterhin einen SGB-II-Anspruch – auch wenn der Verlust der Arbeit bereits mehr als sechs Monate her ist.*

Fall „Garcia-Nieto“ (C-299/14); LSG NRW ([L 7 AS 2136/13](#))

Ein spanischer Mann zieht zu seiner spanischen Partnerin in den Kreis Recklinghausen, die dort schon länger lebt. Die Partnerin arbeitet, der Mann aber nicht. Sie haben ein gemeinsames Kind und ein Kind nur vom Mann. Das Jobcenter „Vestische Arbeit“ lehnt in den ersten drei Monaten Leistungen für den Mann und sein Kind ab.

- **Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II innerhalb der ersten drei Monate abwendbar, obwohl der Betroffene bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt und zur deutschen Gesellschaft aufgebaut hat?**